

kehrverbindungen kann das ein Radius von 250 km sein. Eine gesetzliche Grundlage für diese Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit gibt es ist allerdings nicht. Am Wochenende ist es Dir aber möglich, im gesamten Bundesgebiet unterwegs zu sein, ohne dass Deine Vermittlungsfähigkeit an Werktagen einschränkt wäre.

## **ABWESENHEIT UND URLAUB? – NICHT OHNE ABMELDUNG!**

Wenn Du wegen eines wichtigen Grundes den „zeit- und ortsnahen Bereich“ an Werktagen verlassen musst (z.B. für ein Vorstellungsgespräch, eine Beerdigung etc.), melde Dich zuvor bei Deinem Arbeitsvermittler ab!

Als ALG-I-Bezieher hast Du Anspruch auf 21 Kalendertage „Urlaub“ bzw. „Freistellung von der Verfügbarkeit“. Diese 21 Tage schließen auch Sonntage, Feiertage und Samstage ein. Im Jahr kommst Du also auf drei Wochen Urlaub. Stimme den Urlaubstermin mit Deinem Vermittler ab und melde Dich für den Urlaub offiziell bei der AA ab!

Zusätzlich können Ortsabwesenheiten von bis zu drei Wochen im Jahr beantragt werden für ehrenamtliche Tätigkeiten oder um an Veranstaltungen teilzunehmen – etwa wenn Du auf ein Seminar Deiner Gewerkschaft fahren willst. Auch dabei gilt: Termine vorher abklären!

## **Hier noch ein praktischer Tipp aus einem Info-Blatt der ver.di-Erwerbslosen Mittelhessen:**

Du möchtest über das Wochenende verreisen? Am Donnerstag die letzte Postzustellung kontrollieren. Ist keine „Einladung“ für den Freitag enthalten, dann kannst Du bis Montag (sehr) früh verreisen. Nach der Rückkehr sofort den Briefkasten nachsehen, ob eine Einladung für den gleichen Tag eingegangen ist. Hier gibt es ein sehr geringes Risiko, dass am Freitag eine Einladung für den Samstag verpasst wird. Doch seit wann arbeiten die MitarbeiterInnen der AA samstags?

Ist der Donnerstag ein Feiertag, dann reicht es, die letzte Postzustellung am Mittwoch zu kontrollieren...

# **Rechte haben und Recht durchsetzen!**

## **Wichtige Tipps zum Umgang mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern**

### **ZU ZWEIT AUFS AMT GEHEN**

Du kannst eine Person Deines Vertrauens mit zur Arbeitsagentur nehmen – einen so genannten Beistand. Das ist Dein gutes Recht (§ 13 Abs. 4 SGB X). Teile Deinem Sachbearbeiter oder Arbeitsvermittler zu Beginn des Gesprächs mit, dass Du Deinen Begleiter/ Deine Begleiterin als Beistand mitgebracht hast.

Solange Du ALG I beziehst, ist ein Beistand ratsam, wenn ein schwieriges Gespräch bevorsteht wie z.B. das Aushandeln einer Eingliederungsvereinbarung. Meist hilft es schon und stärkt es Dir den Rücken,

wenn der Beistand nur als „stummer Zeuge“ beim Gespräch dabei ist. Der Beistand kann aber auch für Dich sprechen, also stellvertretend für Dich ein Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hättest Du es selbst gesagt. Das gilt solange, bis Du dem Beistand ausdrücklich widersprichst.

Es ist besser jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis als Beistand mitzunehmen als den Ehepartner oder Verwandte. Im Streitfall sind verwandte oder verschwägte Personen als Zeugen nicht geeignet, da sie als „befangen“ und wenig glaubwürdig angesehen werden.

In einigen Orten gibt es auch Erwerbsloseninitiativen oder Beratungsstellen, die eine Begleitung zum Amt anbieten. (→ S. 37)

## EIGENEN ORDNER ANLEGEN

Was Du schwarz auf weiß hast, kannst Du jederzeit nachlesen. Daher ist es empfehlenswert, einen eigenen Ordner anzulegen. Darin solltest Du alle Bescheide und Briefe der AA abheften. Auch die Kopien von Deinen Anträgen oder Briefen an die AA gehören in den Ordner.



**Wir empfehlen Dir, nach einem Termin auf dem Amt kurz das Ergebnis aufzuschreiben. Bei schwierigen Verhandlungen mit dem Vermittler/ Sachbearbeiter sind auch Notizen über den Gesprächsverlauf durchaus nützlich. Wer kann sich schon nach Wochen oder Monaten daran erinnern, was genau besprochen wurde?**

## SCHRIFTLICHE ANTRÄGE STELLEN

Wenn Du einen Anspruch beim Amt geltend machen willst, solltest Du immer einen schriftlichen Antrag stellen. Mündlich vorgetragene „Wünsche“ werden oft mündlich abgelehnt, oder gar nicht bearbeitet. Wenn aber ein schriftlicher Antrag vorliegt, muss die AA darüber in Form eines Bescheides entscheiden. Bist Du dann mit der Entscheidung unzufrieden, hast Du die Möglichkeit, den Bescheid mit Widerspruch und Klage anzufechten.



**Es kommt vor, dass Briefe beim Amt verloren gehen. Wir empfehlen daher, vor allem wichtige Schreiben, wie Anträge und Widersprüche persönlich bei der Behörde abzugeben und sich den Eingang auf einer Kopie bestätigen zu lassen (Eingangsstempel und Unterschrift des Mitarbeiters). Nur so kannst Du zweifelsfrei nachweisen, dass ein Dokument bei der AA eingegangen ist.**

**Einen Mustertext für einen Antrag findest Du im Anhang. (→ S. 39)**

## RECHT AUF EINEN SCHRIFTLICHEN BESCHIED

Auf Dein Verlangen hin muss die Arbeitsagentur Dir über alle ihre Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid – einen so genannten Verwaltungsakt – aushändigen (§ 33 Abs. 2 SGB X). Ein solcher schriftlicher Verwaltungsakt muss begründet sein. Es muss also aus dem Bescheid nachvollziehbar hervorgehen, warum die AA etwas entschieden hat (§ 35 Abs. 1 und 3 SGB X).

Wenn es um Geldleistungen wie etwa die Höhe Deines Arbeitslosengeldes geht, dann bekommst Du automatisch einen schriftlichen Bescheid. Einen schriftlichen Bescheid solltest Du darüber hinaus immer dann einfordern, wenn Du etwas von der AA haben willst: Z.B. wenn Du die Erstattung von Bewerbungskosten oder eine Weiterbildung beantragt hast.

### Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile:

- Auf ihn kannst Du Dich berufen, während Du eine mündliche Zusage, auf die Du Dich verlassen hast, im Nachhinein nicht beweisen kannst.
- Die AA trifft ihre Entscheidung sorgfältiger, wenn sie diese schriftlich begründen muss.
- Wenn Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst Du Dich gegen einen schriftlichen Bescheid auch besser mit Widerspruch und Klage wehren. (→ S. 35)

## NACHWEISE UND BELEGE

Oft verlangt die AA, irgendwelche Schriftstücke als Belege beizubringen. Dann solltest Du das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die weitere Bearbeitung ein Schriftstück bei der AA verbleiben muss, kann sich Dein Sachbearbeiter / Deine Sachbearbeiterin selbst eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld verlangen. Nehme auf jeden Fall das Original wieder mit nach Hause.

Die Original-Dokumente gehören Dir. In Deine Akte bei der AA gehören immer die Kopien.

## UM BEDENKZEIT BITTEN

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, bitte um Bedenkzeit. Du kannst Dich dann in Ruhe von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen. Das ist vor allem wichtig, wenn die AA mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will. Hier geht es schließlich um den Vertrag, in dem festgelegt wird, welche Hilfen Dir das Amt bietet und welche Pflichten und Eigenbemühungen Du erfüllen musst. (→ S. 25)

## ERWERBSLOS – ABER NICHT WEHRLOS!

### Beratungs- und Aufklärungspflicht der Arbeitsagentur

Sozialbehörden haben nach §§ 13 und 14 SGB I eine Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat jeder Betroffene einen Anspruch auf umfassende Beratung. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Immer wieder wird auf die Merkblätter der Agentur für Arbeit verwiesen. Diese reichen jedoch dann nicht aus, wenn es um schwierige oder außergewöhnliche Fragen geht.

Solltest Du nachweislich vom Amt falsch beraten worden sein und Dir entstehen dadurch Nachteile, dann hast Du einen so genannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“: Das Amt muss seinen Fehler wiedergutmachen und Deinen Nachteil „heilen“. In einem solchen Fall solltest Du eine Beratungsstelle aufsuchen.

**Wichtig:** Die Beratungspflicht der Arbeitsagenturen und Jobcenter kann eine Beratung durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen! Denn die Ämter sind gesetzlichen

**Zwängen und die Sachbearbeiter / Vermittler amtsinternen Vorgaben unterworfen, deren Ziel die Senkung der Arbeitslosenzahlen und die Reduzierung der Ausgaben ist.**

## AKTENEINSICHT

Manchmal ist es wichtig zu wissen, welche Schreiben und Informationen in der Leistungs- und Vermittlungsakte der AA gesammelt werden. Du hast das Recht, Einsicht in Deine Akte zu nehmen (§ 25 SGB X). Eine Akteneinsicht musst Du erst beantragen und dabei einen Grund für Deine Überprüfung angeben.

Während Du Deine Akte prüfst, kannst Du Dir wichtige Passagen abschreiben. Du kannst auch Kopien von Unterlagen aus Deiner Akte machen lassen. Das kann sich die Arbeitsagentur aber von Dir bezahlen lassen.

Vor allem die Vermittlungsakten werden bei der AA zum Großteil elektronisch geführt, also nur noch mit dem Computer. Wenn Du es beantragst, muss Dir Dein Vermittler auch Einsicht in die elektronische Akte gewähren (§ 83 SGB X). Du kannst Dir Deine gespeicherten Daten auf dem Bildschirm anschauen und bei Bedarf Ausdrucke verlangen. Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienstanweisungen der Arbeitsagentur, die bei Entscheidung in Deinem Fall angewendet wurden.

## WIDERSPRUCH UND KLAGE

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Viele denken, was in einem offiziellen Brief einer Behörde steht, das wird schon stimmen. Leider ist aber eine ganze Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig. Dies belegt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsberichtigte gegen Entscheidungen „ihres Amtes“ wehren.

Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, dann solltest Du Bescheide der AA nicht widerspruchslos hinnehmen.